

## AUSSCHREIBUNG VON LEISTUNGSTIPENDIEN

Für das Studienjahr 2009/2010 gelten für Leistungstipendien folgende Ausschreibungsbedingungen:

### 1. Mindestens zu erbringende Studienleistungen

- a) „Sehr gut“ im zentralen künstlerischen Fach bzw. bei Absolvierung von mehreren zentralen künstlerischen Fächern Notendurchschnitt nicht schlechter als 1,5 (Zeitraum siehe Punkt 2 b). Beim Lehramtsstudium zählt der Schnitt der künstlerischen Fächer (1. Instrument, 2. Instrument und Gesang).
- b) Bevorzugt werden Bewerberinnen/Bewerber, die die erste oder zweite Diplomprüfung bzw. Bachelor- oder Masterprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg absolviert haben.
- c) Die Reihung der Bewerbungen erfolgt nach dem Notenschnitt. Zur Berechnung werden alle Pflicht- und Wahlfachnoten des Leistungszeitraums (keine Freifächer bzw. freien Wahlfächer, kein „Mit Erfolg teilgenommen“) in Relation zu den Semesterstunden gesetzt (Summe der Noten x Semesterstunden dividiert durch Summe der Semesterstunden).
- d) Für Studierende der Studienrichtungen Musikologie und Elektrotechnik-Toningenieur - ohne zentrales künstlerisches Fach - gilt Folgendes: Die Reihung der Bewerbungen erfolgt nach dem Notenschnitt. Zur Berechnung werden alle Pflicht- und Wahlfachnoten im Leistungszeitraum (keine Freifächer bzw. freien Wahlfächer, kein „Mit Erfolg teilgenommen“) in Relation zu den Semesterstunden gesetzt (Summe der Noten x Semesterstunden dividiert durch Summe der Semesterstunden).
- e) Doktoratsstudium: Ausgezeichneter Erfolg beim Rigorosum, Approbation der Dissertation.
- f) Anerkannte Studienleistungen werden nicht berücksichtigt!
- g) Der Notenschnitt aller im Leistungszeitraum absolvierten Pflicht- und Wahlfächer muss kleiner als 2,0 sein.

### 2. Weitere Voraussetzungen

- a) Bei Diplom- und Bachelorstudien ist die Absolvierung von mindestens vier Semestern des Studiums, für welches das Leistungstipendium beantragt wird, erforderlich.
- b) Zeitraum für die Erbringung der geforderten Studienleistungen (= Leistungszeitraum): 1. Oktober 2009 bis 30. September 2010.
- c) Weitere Voraussetzungen: Es müssen im Leistungszeitraum Studienleistungen (Pflichtfächer, Wahlfächer, freie Wahlfächer und Lehrveranstaltungen, die mit „Mit Erfolg teilgenommen“ beurteilt wurden, approbierte Bachelor-, Diplom-, Magister- und Masterarbeiten) im

Mindestausmaß von 50 ECTS-Credits erbracht werden. Ausgenommen von dieser Regelung (Mindestausmaß 50 ECTS-Credits) sind Studierende, die im Leistungszeitraum einen Studienabschluss erreicht haben.

- d) Österreichische Staatsbürgerschaft und Staatsbürger/innen von Vertragsparteien zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder gleichgestellte Studierende gemäß § 4 StudFG (Studienförderungsgesetz).

Zur Gleichstellung:

1. Drittstaatsangehörige sind österreichischen Staatsbürgerinnen/Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt. \*
  2. Gleichgestellt sind weiters Staatenlose, die vor der Aufnahme an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz
    - aa) gemeinsam mit einem Elternteil wenigstens durch 5 Jahre in Österreich unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig waren und
    - bb) in Österreich während dieses Zeitraums den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.
  3. Gleichgestellt sind schließlich auch Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955.
- e) Einhaltung der Anspruchsdauer für das dem Antrag zugrunde liegende Studium (für Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien: gesetzliche Studienzeit + 1 Semester; für Diplomstudien: Studienabschnitt + 1 Semester) laut § 18 StudFG. Sofern die Anspruchsdauer überschritten wird, muss ein Nachweis allfälliger wichtiger Gründe erfolgen.
- f) Ordentliche Studierende mit der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz als Stammuniversität.

### **3. Bewerbungsfrist**

Bewerbungen sind bis spätestens 29. Oktober 2010 an die Studien- und Prüfungsabteilung zu richten.

### **4. Höhe des einzelnen Leistungsstipendiums**

Einmalige Geldauszahlung zwischen € 726,72 und € 1.500,--. Die Zuerkennung erfolgt durch den Studiendekan. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

### **5. In der Bewerbung anzuführende Daten:**

Name, Adresse, Telefonnummer, ev. Mailadresse, Studienkennzahl, Matrikelnummer  
Bei Gleichstellung (Punkt 2 d): Meldezettel, aus dem die geforderte Aufenthaltsdauer in Österreich hervorgeht.

Bei Nichteinhalten der Anspruchsdauer (Punkt 2 e): Begründung.  
Bankverbindung.

Der Studiendekan:



Bernhard Gritsch

Ergeht an:

alle Institute

Studien- und Prüfungsabteilung

Österreichische Hochschülerschaft

BMWF

ferner Publikation im Mitteilungsblatt der KUG

**\* Zu Punkt 2 d) Gleichgestellte Ausländer gem. § 4 Abs. 1 StudFG:**

Gleichgestellt sind Drittstaatsangehörige (das sind Personen mit der Staatsbürgerschaft eines Landes, das nicht dem EWR angehört), sofern sie langfristig aufenthaltsberechtigt sind (nach fünfjährigem Aufenthalt in Österreich – Nachweis durch Meldezettel).

STUDIENDEKANAT

Studiendekan Ao.Univ.Prof.Mag.Dr. Bernhard GRITSCH

A-8010 Graz, Brandhofgasse 18, Tel.:+43/(0)316/389-1120, FAX:+43/(0)316/389-1121, e-mail: bernhard.gritsch@kug.ac.at